



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 26. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1 Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) – Vorstellung des beauftragten Büros für Geographie und Kommunikation Lilienbecker

Nachdem die beteiligten Gemeinden Estenfeld, Bergtheim, Güntersleben, Kürnach, Oberpleichfeld, Prosselsheim, Rimpar, Unterpleichfeld, Eisenheim und Hausen in ihren Gemeinderäten alle entsprechende Beschlüsse gefasst hatten, traf sich am 15. April 2015 die Bürgermeisterrunde zur Unterzeichnung einer Vereinbarung zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft „Integrierte Ländliche Entwicklung Würzburger Norden“. Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Erstellung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes.

Für die Erstellung dieses gemeinsamen Konzeptes wurden aus mehreren Bewerbungen 3 Büros ausgewählt, die sich am 9. Juni 2015 der Lenkungsgruppe, bestehend aus den jeweiligen Bürgermeistern, vorstellen konnten. Einstimmig wurde nun für diese Aufgabe das Büro Lilienbecker aus Sulzfeld an der Lederhecke ausgewählt.

Herr und Frau Lilienbecker stellen sich dem Gemeinderat vor und erläutern ihr weiteres Vorgehen zur Erstellung des Konzeptes.

Zukunftsperspektiven für den Würzburger Norden

Infos zum Start des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes

Was ist ein ILEK?

Ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) ist ein umsetzungsorientiertes Handlungsprogramm, um den ländlichen Raum als Lebens-, Arbeits-, Freizeit- und Naturraum qualitativ weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt steht die **Zusammenarbeit der beteiligten Kommunen**, die Träger dieser Entwicklung sind und für die es immer wichtiger wird, Ressourcen zu bündeln und vorhandene Potenziale zu nutzen, um die Region insgesamt zu stärken. Gefördert und begleitet wird das ILEK vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE).

Wer gehört dazu und um was geht es?

Die Kommunale Allianz „Würzburger Norden“ wurde am 17. April 2015 mit den zehn Gemeinden **Bergtheim, Eisenheim, Estenfeld, Güntersleben, Hausen, Kürnach, Oberpleichfeld, Prosselsheim, Rimpar und Unterpleichfeld** gegründet. Als wichtige Themen und Handlungsfelder wurden Ortsentwicklung, Arbeitsmarkt, Verkehr, Marketing, Natur und Umwelt, Gemeinschaftsleben, Daseinsvorsorge und Freizeit definiert.

Das ILEK wird nun in den nächsten Monaten

- Stärken und Schwächen sowie Chancen und Potentiale analysieren,
- Ziele formulieren und eine gemeindeübergreifende Entwicklungsstrategie entwickeln,
- konkrete Projekte für das Allianzgebiet sowie für die einzelnen Kommunen und Ortsteile erarbeiten,

- Wege zur Umsetzung und Finanzierung der Projekte sowie zur Erfolgskontrolle aufzeigen und
- Förderprogramme aufeinander abstimmen.

Wie kann man mitmachen?

Ein Element ist die **Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger**. Nach den Sommerferien wird es eine öffentliche Auftaktveranstaltung mit Busexkursion durch alle Orte geben. Außerdem sind Diskussionsveranstaltungen in jeder Gemeinde und darauf aufbauend regionale Themen- bzw. Projektworkshops geplant. Wir werden Sie rechtzeitig über alle Termine informieren.

Weitere Informationen

Die Veranstaltungen finden Sie Im Internet unter www.wuerzburger-norden.de. Dort können Sie sich auch für den Newsletter <http://eepurl.com/bqpiFP> anmelden. Dann bleiben Sie auf dem Laufenden und bekommen alle Einladungen, Protokolle und Informationen automatisch zugeschickt. **Machen Sie mit und bringen Sie Ihre guten Ideen ein!**

Bei Fragen steht Ihnen auch das begleitende Büro, Ulrike und Jens Lilienbecker Tel. 09763 / 930 04 90, info@lilienbecker.de gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns bitte an, gerne auch abends, wann immer Sie Zeit haben

Erster Bürgermeister Schraud bedankt sich bei Herrn und Frau Lilienbecker für die aufschlussreichen Erklärungen.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2 Information zur Wasserentnahme landwirtschaftlicher Brunnen

In der Sitzung vom 2. Juli 2015 wurde Bürgermeister Schraud gebeten, sich beim Wasserwirtschaftsamt (WWA) über Richtlinien zur Entnahme von Wasser aus landwirtschaftlichen Brunnen zu erkundigen.

1. Bürgermeister Bernd Schraud berichtet dem Gemeinderat über ein Gespräch vom 23.07.2015 mit Hr. Herrmann vom WWA Würzburg.

Richtlinien zur Fördermenge

Die genehmigte Fördermenge eines landwirtschaftlichen Brunnens hängt von zwei Faktoren ab. Ein Faktor ist die Grundwassernachbildungsrate. Hier wird ein Mittelwert für die Grundwassernachbildung der unterschiedlichen Gemarkungen ermittelt. In der Gemeinde Hausen beträgt dieser 100 mm/Jahr. Das sind 100 l/m².

Der zweite Faktor für die Fördermenge ist die Ackerfläche, die der Landwirt anbaut. Es wird dem Landwirt die mittlere Neubildung an Grundwasser auf seiner bewirtschafteten Ackerfläche zugestanden.

Für eine Fläche von einem Hektar, kann ein Landwirt also eine Menge von 1.000 m³ Wasser entnehmen.

Prüfung der Wasserentnahme

Die Genehmigung eines landwirtschaftlichen Brunnens läuft in der Regel 10 Jahre. Danach kann diese verlängert werden.

Alle landwirtschaftlich genutzten Brunnen müssen mit einem Wasserzähler ausgestattet sein. Die Werte des Wasserzählers müssen jährlich sowohl dem Landratsamt, als auch dem Wasserwirtschaftsamt mitgeteilt werden.

Bei Entnahmen von mehr als 5.000 m³ im Jahr und gespannten Grundwasserverhältnissen werden vom WWA zunehmend Drucksonden verlangt, die eine sofortige Anzeige des Grundwasserspiegels ermöglichen. Dies ist in Unterpleichfeld und Bergtheim zum Teil der Fall.

Die größeren Betriebe in Unterpleichfeld und Bergtheim haben zum Teil geologische Büros beauftragt, die ihre Brunnen überwachen und die Werte dem WWA mitteilen.

Daneben hat das WWA in der Region verschiedene Messstellen eingerichtet, um den Grundwasserspiegel prüfen zu können.

Abschließend erklärte Hr. Herrmann, dass in einem trockenen Jahr wie diesem, der Grundwas-

serspiegel zwangsläufig absinke. Eine Veränderung der Grundwassernachbildungsrate lasse sich aber nur über längere Zeiträume erfassen und hier lasse sich bisher keine Veränderung erkennen. Das WWA hat die Entwicklung der Grundwasserverhältnisse weiterhin im Blick. Als Gäste begrüßt 1. Bürgermeister Schraud den Landwirt Richard Konrad und seinen Sohn Peter Konrad, die für die Bewirtschaftung ihrer Felder im Gemeindegebiet verschiedene Brunnen nutzen. Er bedankt sich für die Bereitschaft, dem Gemeinderat zu diesem Thema für ein Gespräch bereit zu stehen, da es aus seiner Sicht besser sei, miteinander zu sprechen als übereinander.

1. Bürgermeister Schraud fragt den Gemeinderat, ob er mit einer Erläuterung des Sachverhaltes durch Herrn Konrad einverstanden sei. Der Gemeinderat erklärt sich einverstanden.

1. Bürgermeister Schraud bittet Herrn Konrad, über den Hintergrund der Wasserentnahme und die Prüfung der Wassermengen zu berichten.

Herr Richard Konrad führt aus, er betreibt 5 Brunnen, überwiegend mit relativ wenig Schüttung. Auch er lasse Kontrollen durch ein geologisches Büro durchführen, durch das Büro Gartiser, Germann & Piewak, Bamberg. An jedem Brunnen seien Wasseruhren eingebaut. Die Werte muss er an die entsprechenden Ämter weiterleiten. Seine erlaubte Entnahmemenge ist 300 m³/ha Anbaufläche im Jahr. Die Tiefe seiner Brunnen betrage 10 – 20 m. Das Büro Gartiser habe ihm bestätigt, dass die sein bestehender Brunnen im Wasserschutzgebiet hydraulisch nicht in Zusammenhang mit dem Brunnen der Gemeinde Hausen in der Riedener Senke stehe. Gemeinderat Norbert Wendel merkt an, die Gegend hier sei regenschwach. Zudem würden nicht nur Felder beregnet, sondern auch die Kreisstraße. Er habe in den vergangenen Wochen auch gesehen, dass neben Sonderkulturen mittlerweile ebenso Kartoffeln bewässert werden. Dies könne er nicht nachvollziehen, zumal die Bäche der näheren Umgebung fast kein Wasser mehr führen.

Richard Konrad erwidert, es sei auch bei anderen Betrieben üblich und notwendig Kartoffeln bei großer Trockenheit zu bewässern. Die Beregnung der Felder erfolgt nur abends von 18:00 Uhr bis morgens 10:00 Uhr.

Auf Frage von Gemeinderat Dieter Schmidt erklärt Herr Richard Konrad, dass das geförderte Wasser selbst nicht bezahlt werden muss. Kosten entstehen ihm aber durch die Investitionen und die Betriebskosten, die der Landwirt selbst zu tragen hat.

Erster Bürgermeister Schraud erläutert, auch der Gemeinde müsse für das geförderte Wasser nichts an übergeordnete Ämter bezahlen. Jedoch entstünden auch ihr Kosten durch Investitionen und Betrieb, die dann an die Anschließer weitergegeben würden.

Erster Bürgermeister Schraud bedankt sich bei den Herren Richard und Peter Konrad für ihre Bereitschaft, die Angelegenheit in dieser Sitzung zu erläutern. Er weist darauf hin, dass die Diskussion nur zur Information und dem Meinungs austausch diene, da die Gemeinde nicht die Aufsichtsbehörde für die landwirtschaftlich genutzten Brunnen sei.

Zur Kenntnis genommen.

| |
|---|
| TOP 3 Bauantrag: Neubau eines Betriebsgebäudes und einer Lagerhalle, Am Wiesenweg, GT Erbshausen, Fl.-Nr. 407/6 |
|---|

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert den Sachverhalt.

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Wiesenweg 2, Bebauungsplanänderung Nr. 1“.

Es handelt sich um ein Gewerbegebiet gemäß dem § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Der Bau entspricht in den wesentlichen Zügen den Vorgaben des Bebauungsplanes. Allerdings möchte der Bauherr im Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes eine Betriebshofleiterwohnung einrichten.

§ 8 Abs. 3 BauNVO enthält den folgenden Passus für Gewerbegebiete:

„Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen, für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Be-

etriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Bau-
masse untergeordnet sind, (...).“

Durch die Errichtung einer solchen Wohnung fällt die Planung zwingend in das Baugenehmi-
gungsverfahren.

Der Antragsteller hat dies in der Baumappe auch so gekennzeichnet und einen Antrag auf Aus-
nahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung einer Betriebsleiterwoh-
nung gestellt.

Zu beachten ist, dass in den Planunterlagen kein Revisionsschacht eingezeichnet ist. Dies ist
zwar für das Baugenehmigungsverfahren nicht relevant, allerdings fordert die Gemeinde in ihrer
Entwässerungssatzung unter § 9 Abs.3: „Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist
ein Kontrollschacht vorzusehen.“

Der Architekt wurde am 29.07.2015 bereits per Mail auf diesen Umstand hingewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errich-
tung eines Betriebsgebäudes und einer Lagerhalle auf dem Grundstück der Gemarkung Erbs-
hausen, Am Wiesenweg 14, Fl.-Nr. 407/6, inklusive dem Antrag auf Ausnahme von den Fest-
setzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung einer Betriebsleiterwohnung, in der vorgeleg-
ten Form zu.

einstimmig beschlossen

| |
|--|
| TOP 4 Bauantrag: Erweiterung / Anbau am bestehenden Wohnhaus, Mühlhausener Straße 11, GT Rieden, Fl. Nr. 182/1 |
|--|

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert den Sachverhalt.

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Zusammenhang der bebauten Ortsteile des GT Rieden im sog. unbe-
planten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB.

Aus diesem Grund fällt dieser Antrag in das Baugenehmigungsverfahren.

Der Bauherr möchte einen Anbau an ein bestehendes Wohnhaus errichten.

Im BauGB heißt es unter § 34 „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang
bebauten Ortsteile

„(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es
sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die
überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung ge-
sichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt
bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

Gemeinderat Norbert Rumpel weist darauf hin, dass der Bauherr auf die Ausführung eines Re-
visionsschachtes hingewiesen werden soll.

Auf Antrag des Vorsitzenden ergeht folgender Beschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Erweite-
rung / Anbau am bestehenden Wohnhaus, auf dem Grundstück der Gemarkung Rieden, Mühl-
hausener Str. 11, Fl.Nr. 182/1, in der vorgelegten Form zu.

einstimmig beschlossen

| |
|---|
| TOP 5 Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (EWS) vom 21.10.2011 Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Hausen bei Würzburg vom 31.07.2015 (1. Änderungssatzung) |
|---|

Im Rahmen eines Normenkontrollantrages der Autobahn Tank & Rast GmbH wurde die Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde vom zuständigen Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) einer Überprüfung unterzogen. Die Autobahn Tank & Rast GmbH beanstandete damals mehrere Regelungen der EWS. Vom BayVGH wurden im Urteil vom 03.11.2014 lediglich die Regelungen des § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 EWS (Untersuchung des Abwassers auf Kosten des Grundstückseigentümers) sowie § 17 Abs. 3 EWS (Betretungsrecht privater Grundstücke) für unwirksam beurteilt.

Hintergrund ist folgender Sachverhalt:

Die EWS wurde im Oktober 2011 neu gefasst, wobei zu diesem Zeitpunkt keine aktuelle Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums veröffentlicht war. Zu diesem Zeitpunkt lag allerdings ein Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages vor, das als Grundlage neu zu fassender Entwässerungssatzungen dringend empfohlen wurde. Dieses Satzungsmuster bildete die Basis der derzeitigen EWS der Gemeinde vom Oktober 2011. Die vom BayVGH als unwirksam beurteilten Regelungen wurden wörtlich aus dem Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages übernommen.

Die Unwirksamkeit der betroffenen Regelungen ergeben sich lt. Urteilsbegründung des BayVGH aus dem Fehlen einer formell-gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Die weiteren Satzungsbestimmungen der EWS werden von dieser Unwirksamkeit allerdings nicht erfasst, da die betreffenden Regelungen nur einen Randbereich des Betriebes der Abwasseranlage betreffen.

Nach Mitteilung von Frau Dr. Thimet vom Bayerischen Gemeindetag müssen deshalb auch nur diejenigen Regelungen der EWS geändert werden, die als unwirksam beurteilt wurden.

Entsprechend dem Schreiben des Innenministeriums vom 13.02.2015, das sich mit dem Ergebnis des Normenkontrollantrages beschäftigt, werden in § 17 Abs. 2 Satz 1 EWS (Untersuchung des Abwassers auf Kosten des Grundstückseigentümers) die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ gestrichen. Damit kann lt. Innenministerium § 17 Abs. 2 Satz 2 unverändert bleiben.

§ 17 Abs. 3 EWS (Betretungsrecht privater Grundstücke) wird durch die Regelung der aktuellen Mustersatzung des Innenministeriums ersetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt folgendem Antrag zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) zu:

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Hausen bei Würzburg vom 31.07.2015 (1. Änderungssatzung)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hausen bei Würzburg folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Hausen bei Würzburg vom 21. Oktober 2011:

§ 1

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) ¹Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. ²Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß durchgeführt und der Gemeinde vorgelegt werden. ³Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 2

§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) ¹Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser

Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. ²Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ³Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen. ⁴Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

einstimmig beschlossen

TOP 6 Verschiedenes

TOP 6.1 Rodung der Hecke auf dem ehemaligen Schulgelände im GT Hausen

Gemeinderat Norbert Wendel hat festgestellt, dass die Hecke auf dem Schulgelände im GT Hausen gerodet worden ist. Er möchte den Sachverhalt erklärt bekommen.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert hierzu: Die Hecke war schon seit längerem weit in den angrenzenden Feldweg hineingewachsen, weshalb landwirtschaftliche Fahrzeuge in die angrenzende Ackerfläche ausweichen mussten. Ein stärkerer Rückschnitt ist bei Thujahecken jedoch kaum möglich, da nur das Gehölze stehen bleibt, was allerdings nicht mehr grün nachwächst. Daher habe man sich für eine Entfernung entschieden. Nun sei zu überlegen, was anstelle der Thuja gepflanzt werden soll.

Gemeinderat Karl Erwin Rumpel stellt den Antrag, sofort eine neue Hecke zu pflanzen.

Erster Bürgermeister Schraud erläutert, ein Beschluss über eine Neupflanzung sei in dieser Sitzung nicht möglich, da das Thema nicht auf der Einladung enthalten war.

Gemeinderat Norbert Rumpel regt an, diese Angelegenheit als eigenen Punkt in einer späteren Gemeinderatssitzung zu besprechen.

Gemeinderat Klaus Römert schlägt vor, dabei auch festzulegen, was gepflanzt werden soll.

Erster Bürgermeister Schraud bittet die Gemeinderäte aus Hausen, sich Gedanken um die Neupflanzung zu machen.

TOP 6.2 Spielplatz Haus für Kinder „Spatzennest“, GT Erbshausen

Gemeinderätin Sieglinde Kirchner erinnert daran, dass seit 2 Jahren bereits die Neupflanzung eines Waldbaumes auf dem Spielplatz der Kleinkindgruppe im Haus für Kinder „Spatzennest“ ins Auge gefasst ist. Sie regt an, die Angelegenheit mit dem Büro für Landschaftsplanung Dietz & Partner zu besprechen und danach einen entsprechenden Baum zu bestellen.

Außerdem macht sie darauf aufmerksam, dass auf diesem Spielplatz zur besseren Beschattung das vorhandene dreieckige Sonnensegel durch ein trapezförmiges Sonnensegel ersetzt werden sollte.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud sagt zu, den Sachverhalt mit dem Kindergarten Erbshausen zu besprechen.

TOP 6.3 Verkehrsangelegenheiten

Gemeinderätin Sieglinde Kirchner weist daraufhin, dass sie per E-Mail auf ein am Friedhof Rieden parkendes Wohnmobil aufmerksam gemacht worden ist.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erklärt, dass das Parken von Wohnmobilen im Bereich öffentlicher Straßen nicht verboten ist, wenn die Straßenverkehrsordnung nicht verletzt wird.

Eine Handhabe sei hier schwierig.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud sichert zu, das Thema Geschwindigkeits-Beschränkungen

auf Tempo 30 in Wohngebieten als Tagesordnungspunkt in die nächste Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

An der Ecke Sulzwiesener Straße behindert ein Busch die Sicht auf die Kreisstraße.

Gemeinderat Norbert Wendel sagt zu, sich die Sache vor Ort anzuschauen und Bürgermeister Schraud eine Rückmeldung hierüber zu geben.

TOP 6.4 Terminbekanntgabe für Mediationsverfahren beim Gütegericht in München (Angelegenheit Tank und Rast)

1. Bürgermeister Bernd Schraud gibt als Termin für das Mediationsverfahren beim Gütegericht in München mit den Vertretern der Autobahn Tank und Rast GmbH den 13. August 2015 bekannt.

TOP 6.5 Bürgerbus

Gemeinderat Dieter Schmidt weist darauf hin, dass die Angelegenheit „Bürgerbus“ in einer der folgenden Gemeinderatssitzungen behandelt werden sollte.